

*[Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BAnz. S. 875), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (BAnz. 2009, S. 304)]*

**Bundesrepublik Deutschland**

**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**

**Bundesamt  
Für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
(BAFA)**

**Bekanntmachung  
der  
Allgemeinen Genehmigung Nr. 22  
(Sprengstoffe)**

**vom 25. Februar 2008**

konsolidierte Fassung vom 1. Februar 2010

**I. Vorbemerkung**

Vor dem Hintergrund genereller Bestrebungen, die Kontrolle des Güterverkehrs auf sensible Geschäfte und Handlungen zu beschränken und den Außenwirtschaftsverkehr nicht stärker als erforderlich zu belasten, bietet sich für bestimmte Exporte die Einräumung von Verfahrenserleichterungen an. Dies gilt unter anderem bei Verbringungen von Gütern der Ausfuhrlistennummer 0008 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Da sich alle Mitgliedstaaten im Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren auf gemeinsame Leitlinien zur Bewertung von Ausfuhren von Rüstungsgütern geeinigt haben und mithin eine hinreichend harmonisierte Exportkontrollpolitik sicher gestellt ist, besteht kein Bedürfnis, die Verbringung von Gütern der AL-Nummer

0008 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ausnahmslos im Wege der Einzelgenehmigungsverfahren zu überwachen.

Darüber hinaus ist der Umgang mit Explosiv- und Treibstoffen durch eine EU-weit geltende Richtlinie (Richtlinie 93/15/EWG vom 05. April 1993) geregelt, die einen EU-einheitlichen Standard im Umgang mit diesen Stoffen gewährleistet. Die im nachfolgenden beschriebenen Verbringungen können daher im Wege einer Allgemeinen Genehmigung privilegiert werden.

## **II. Allgemeine Genehmigung**

### **1. Titel der Allgemeinen Verbringungsgenehmigung:**

Allgemeine Genehmigung Nr. 22 (Sprengstoffe).

### **2. Ausstellende Behörde:**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, D-65760 Eschborn.

### **3. Gültigkeit:**

3.1 Dies ist eine Allgemeine Verbringungsgenehmigung gemäß § 1 Absatz 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Diese Genehmigung ist im Wirtschaftsgebiet gültig und gilt für Gebietsansässige im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG).

3.2 Diese Allgemeingenehmigung gilt nicht,

- wenn der Verbringer vom BAFA unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 EG-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Verbringer bekannt ist, dass die Güter für einen der dort genannten Verwendungszwecke bestimmt sind,
- wenn die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Allgemeine Genehmigung erstreckt,

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes vorliegt;
- für alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z.B. Genehmigungspflichten nach § 3 KWKG, Embargobestimmungen sowie Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus), die unberührt bleiben,
- wenn der Verbringer Kenntnis darüber hat, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter ein Land ist, das nicht in Abschnitt II, Nr. 5 dieser Allgemeinen Genehmigung genannt ist, insbesondere ein Land der Länderliste K oder ein Embargoland im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 ist, oder
- wenn die Verbringung nach den §§ 19, 21 AWV von einer Genehmigungspflicht befreit ist.

#### **4. Zugelassene Güter:**

Diese Allgemeine Genehmigung betrifft die Verbringung von Gütern der Ausfuhrlistennummer 0008 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste.

#### **5. Zugelassene Bestimmungsziele**

Diese Allgemeine Genehmigung gilt für Verbringungen nach folgenden Endbestimmungszielen:

alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern).

#### **6. Nebenbestimmungen**

Diese Allgemeine Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

6.1 Wenn der Verbringer beabsichtigt, diese Allgemeine Genehmigung in Anspruch zu nehmen, muss er vor der ersten Verbringung oder binnen 30 Tagen danach dem BAFA

eine schriftliche Erklärung hierüber einreichen. Ein Muster kann beim BAFA angefordert werden. Alternativ kann diese Erklärung auch elektronisch erstellt und übermittelt werden. Der Zugang zu diesem Programm erfolgt über einen Link auf der Internet-Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) und den Stichworten „Antragstellung“, „Allgemeine Genehmigungen“, „Registrierung/Anmeldung zu Allgemeinen Genehmigungen“.

6.2 Auf regelmäßige Meldungen über die Nutzung dieser Allgemeingenehmigung wird verzichtet. Der Verbringer hat aber auf Verlangen des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine detaillierte Produktanzeige zu übermitteln und Auskünfte zu getätigten Verbringungen im Umfang der üblichen Meldungen zu erteilen (§ 44 AWG).

Der Verbringer hat für eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen zu sorgen, die bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung anfallen. Diese Unterlagen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Verbringung erfolgt ist, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

6.3 Weiterhin ist der Verbringer verpflichtet, dem BAFA eine Überprüfung der o.g. Unterlagen in den Geschäftsräumen des Unternehmens zu gestatten. Bei Nichtgestattung bleibt der Widerruf dieser Genehmigung vorbehalten.

6.4 Das BAFA kann diese Allgemeine Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, soweit die in § 7 Absatz 1 AWG genannten Schutzzwecke dies erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften und Bestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung. Der Widerruf wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung.

Diese Allgemeine Genehmigung kann auch gegenüber einzelnen Verbringern widerrufen werden, soweit die in § 7 Absatz 1 AWG genannten Schutzzwecke dies im Einzelfall erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen die Ausfuhrvorschriften einschließlich der Bestimmungen dieser Allgemeine Genehmigung.

Weiterhin kann ein Widerruf der Allgemeinen Genehmigung gegenüber einzelnen Verbringern auch dann erfolgen, wenn diese keine hinreichende Gewähr für die

Einhaltung der maßgeblichen exportkontrollrechtlichen Vorschriften und der Voraussetzungen und Nebenbestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung bieten. Die Grundsätze zur Zuverlässigkeit von Exporteuren (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG)) gelten entsprechend.

6.5 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten.

6.6 Diese Allgemeine Genehmigung gilt befristet bis zum 31. März 2011.

### **Hinweise**

Diese Allgemeine Genehmigung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Allgemeine Genehmigung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Ts., während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise und Muster zum Registrierungsverfahren finden sich auch auf der Homepage des BAFA ([www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info)).

Weitere Auskünfte zu Allgemeinen Genehmigungen können beim BAFA, Referat 211, zum Registrierungsverfahren Referat 224, unter der Telefon-Nr. 06196/908-0 bzw. per Telefax-Nr. 06196/908-800 eingeholt werden.

Eschborn, den 1. Februar 2010

2, 21, 211

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Im Auftrag

Pietsch